

BMIMI - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmimi.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter

erich.simetzberger@bmimi.gv.at
+43 1 71162 652215

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.617.817

Gleisdorf, 31. Juli 2025

**Strecke 2710 Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf
Elektrifizierung
Abschnitt Gleisdorf - Autal
km 223,600 – km 237,150**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am 31. Juli 2025 im Großverfahren in der Stadtgemeinde Gleisdorf durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung.

Der Verhandlungsleiter eröffnet die öffentliche mündliche Verhandlung am 31. Juli 2025 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal im 1. Stock des Rathauses der Stadtgemeinde Gleisdorf, Rathausplatz 1, 8200 Gleisdorf, und begrüßt die Teilnehmer und insbesondere auch die Vertreter der Gemeinden, die Behördenvertreter, die Sachverständigen sowie die Vertreter der Bauwerberin.

Festgehalten wird, dass die öffentliche mündliche Verhandlung gegenüber der Angabe im Edikt vom Großen Sitzungssaal im Servicecenter, 1. Stock, der Stadtgemeinde Gleisdorf, Rathausplatz 1, 8200 Gleisdorf, in das dem Servicecenter gegenüberliegende Rathaus selbst unter entsprechender Kenntlichmachung der Verlegung beim Servicecenter und im Rathaus (Anzeigetafeln) verlegt wurde.

Am Beginn der Verhandlung erfolgt eine Vorstellung der Vertreter der Eisenbahnbehörde einschließlich der beigezogenen Sachverständigen.

Verhandlungsteilnehmer:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur:

Mag. Erich Simetzberger als Verhandlungsleiter (Abt. IV/E2)
Mag. Simon Ebner-Bachmann als Protokollführer (Abt IV/E2)
DI (FH) Jürgen Haller (Abt IV/E5)
Ing. Wilhelm Lampel (ET SV)

Gemeinde Laßnitzhöhe:

BGM Bernhard Liebmann

ÖBB-Infrastruktur AG:

DI Engelbert Kahr (PNA/PLK1)
DI Ulrich Krenn (PNA/PLK1)
Mag. Elisabeth Gruber (VRGE)
Petra Happenhofer (SAE/FB BT)
Karin Ritzenhoff (PNA/PLK1)

Gutachter gemäß § 31a EisbG

DI Bernhard Fischer (Arsenal Railway Certification GmbH)

Projektanten:

Martin Fink (integral ZT)
Bernhard Liebmann (BGM)
Sascha Oswald (iC Consulente)
Norbert Jöchlinger (iC Consulente)

Weitere Verhandlungsteilnehmende:

DI Bernhard Pammer

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Partei sowie die etwaige Vertretungsbefugnis.

Zum **Gegenstand der Verhandlung** führt der Verhandlungsleiter einleitend allgemein aus:

Zur Ermöglichung eines durchgehend elektrifizierten Betriebs im Jahr 2028 ist die Elektrifizierung der derzeit nur im Abschnitt Graz Hbf – Graz Ostbahnhof elektrifizierten, rund 80 km langen ÖBB-Strecke Mogersdorf Staatsgrenze - Graz Hbf. vorgesehen.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 16. Juli 2024, GZ. 2024-0.515.036, wurde in einem ersten Schritt bereits die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Elektrifizierung des ca. 8 km langen Abschnitts Autil - Graz Ostbahnhof von km 237,150 bis km 245,264 der ÖBB-Strecke Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf sowie für die hierfür erforderliche Hebung des Fußgängerstegs in der Verkehrsstation Hart bei Graz erteilt.

Das nunmehr ggst. Projekt sieht die Elektrifizierung des ca. 13,6 km langen Abschnitts Gleisdorf (Schutzstrecke) - Autil von km 223,600 bis km 237,150 der ÖBB-Strecke Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf vor und umfasst auch die Errichtung eines Abstellgleises (Gleis 3) im

Bf. Laßnitzhöhe sowie eine Querschnittserweiterung des Laßnitztunnels auf der Bestandsstrasse.

Danach fasst der Verhandlungsleiter die **bisher erfolgten Verfahrensschritte** zusammen:

Mit Schreiben vom 2.4.2025 hat die ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur den Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) für die Elektrifizierung der ÖBB-Strecke Mogersdorf – Graz Hbf. im Abschnitt Gleisdorf - Autal gestellt.

Mit Edikt vom 12. Juni 2025, GZ. 2025-0.254.436, ist die Auflage des Antrags samt Antragsunterlagen unter Einräumung einer Einwendungsfrist im Zeitraum vom 17. Juni 2025 bis 29. Juli 2025 sowie die Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2025 vor Ort im Großen Sitzungssaal im Servicecenter, der Stadtgemeinde Gleisdorf erfolgt.

In diesem Edikt sind auch die wesentlichen Rechtsbelehrungen erfolgt, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteistellung verlieren. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Das oben genannte Edikt wurde im redaktionellen Teil der „Kleine Zeitung, Graz“ und der „Steirischen Krone“ sowie zusätzlich auch auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ verlautbart. Die Verlautbarung dieser Edikte erfolgte weiters durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie auf der Webseite der Behörde.

Der Verhandlungsleiter stellt somit fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zur Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs 1 AVG öffentlich ist.

Der Verhandlungsleiter weist ausdrücklich darauf hin, dass in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur Parteien und Beteiligten (bzw. deren Bevollmächtigten) das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und (ergänzende) Einwendungen zu erheben.

Der Verhandlungsleiter weist ergänzend dazu darauf hin, dass Beteiligte mit Ausnahme von Formalparteien (zB wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Verkehrs-Arbeitsinspektorat) im gegenständlichen Ediktverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben.

Der Verhandlungsleiter hält zusammenfassend fest, dass bloß als Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen Zuhörer sind und diese keinerlei Mitwirkungsbefugnisse haben.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass Bild- und Tonaufnahmen der gesamten Verhandlung oder von Teilen davon sowie Fotoaufnahmen gemäß § 22 MedienG unzulässig sind.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG spätestens eine Woche nach Abschluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und der Standortgemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet bereitzustellen ist. Wurde eine Aufzeichnung in Vollschrift übertragen, so können die Beteiligten während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben.

Der Verhandlungsleiter hält für den Fall, dass eine rechtzeitige Auflage der Verhandlungsschrift im Sinne des § 44e Abs 3 AVG nicht möglich ist, fest, dass die Auflage der Verhandlungsschrift mit weiteren Edikt erfolgen oder diese sämtlichen Teilnehmenden der Verhandlung unter Einräumung einer angemessenen Einsichtsfrist übermittelt werden wird.

Bis zum Verhandlungstermin wurden beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur folgende schriftliche Stellungnahmen eingebracht:

- Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 14.7.2025;
- Stellungnahme der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark vom 24.7.2025;
- Stellungnahme des Sozialministeriums-VAI, vom 30.7.2025.

Danach führt der Verhandlungsleiter zum **Gegenstand der Ortsverhandlung** im einzelnen Nachstehendes aus:

Gemäß Z 1 der Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken, BGBl II Nr 273/1997, (4. Hochleistungsstrecken-Verordnung) wurde die Strecke Raum Graz - Staatsgrenze bei Mogersdorf zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Das **ggst. Bauvorhaben** sieht die Elektrifizierung des ca. 13,6 km langen Abschnitts Gleisdorf (Schutzstrecke) - Aital von km 223,600 bis km 237,150 der ÖBB-Strecke Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf vor und umfasst auch die Errichtung eines Abstellgleises (Gleis 3) im Bf. Laßnitzhöhe sowie eine Querschnittserweiterung des Laßnitztunnels auf der Bestandstrasse.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass eine detaillierte Vorstellung des Bauvorhabens in weiterer Folge durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen wird.

Mit dem gegenständlichen **Bauentwurf** wurde auch ein **Sachverständigengutachten gemäß § 31a EISbG 1957** der Arsenal Railway Certification GmbH vom 11.3.2025 zum Beweis dafür vorgelegt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Es handelt sich dabei um folgende Sachverständige gemäß § 31a EISbG für folgende Fachgebiete:

- Elektrotechnik – Oberleitung (DI Bernhard Fischer)
- Elektrotechnik – 50 Hz (DI Bernhard Fischer)
- Eisenbahnbautechnik (DI Patrick Goban)

- Konstruktiver Ingenieurbau (DI Patrick Goban)
- Tunnelbau und Tunnelsicherheit (DI Dr. Andreas Kainz)
- Geotechnik und Wasserbau (Mag. Günther Weixelberger)
- Sicherungs- und Fernmeldetechnik (Ing. Peter Herteg)
- Eisenbahnbetrieb (Ing. Peter Herteg)

Die Koordination der Erstellung des Gesamtgutachtens erfolgte durch DI Bernhard Fischer.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Verfahren im Sinne des § 8 AVG iVm § 31e EisbG sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 31 f EisbG** ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht.

Eine Abweichung vom Stand der Technik ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht.

Hier ist auf das Anhörungsrecht der Dienststellen der Gebietskörperschaften gemäß § 31d EisbG und die entsprechende Möglichkeit zur Äußerung im Zuge der heutigen Ortsverhandlung hinzuweisen.

3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Gegenstand des Verfahrens und der heutigen Verhandlung ist somit die Erteilung der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31f EisbG 1957** unter Vorschreibung einer angemessenen Bauausführungsfrist gemäß § 31g EisbG 1957.

Hinsichtlich allfällig erforderlicher Grundinanspruchnahmen wird vom Verhandlungsleiter allgemein darauf hingewiesen, dass eine einvernehmliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern angestrebt wird. Im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung wurde kein Enteignungsantrag gestellt.

Hiezu erfolgt der Hinweis des Verhandlungsleiters auf eine auch vom Verfassungsdienst als rechtlich zulässig angesehene Trennung des Enteignungsverfahrens vom Bauverfahren im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung, wonach eine Verfahrenskonzentration nur dann in Betracht kommt, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Gerade bei Großprojekten mit einer Vielzahl von Parteien im Baugenehmigungsverfahren, von welchen jedoch erfahrungsgemäß nur ein Teil von Enteignungen betroffen ist, erscheint daher eine getrennte Durchführung der betreffenden Verfahren als empfehlenswert bzw. zweckmäßig.

Hiezu erfolgt seitens des Verhandlungsleiters eine ergänzende Rechtsbelehrung, wonach seitens der direkt berührten Grundeigentümer - unabhängig vom erforderlichen Erwerb von Grundstücksteilen bzw. Einräumung eines Servituts - sämtliche Vorbringen zu dem Projekt im Rahmen dieser Verhandlung vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach Einwendungen, mit denen **Immissionen** (z.B. Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder) geltend gemacht werden, keine Verletzung der den Parteien nach dem Eisenbahngesetz gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechte zum Inhalt haben, sondern als zivilrechtliche Ansprüche zu behandeln sind, d.h. gemäß § 35 Abs 2 EISbG auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat aber ausgesprochen, dass Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit bereits von der Behörde, d.h. von Amts wegen vorzusehen sind; dies geschieht durch Erteilung entsprechender, allenfalls erforderlicher Vorschreibungen und Auflagen im Baugenehmigungsverfahren.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass eine Teilnehmerliste für den Verhandlungstag aufgelegt wird. Für die Erfassung der Verhandlungsteilnehmer wird um eine vollständige Angabe von Vor- und Zuname, eventuell Titel und je nach Erfordernis Anführung der Anschrift, der Dienststelle, Firma oder um Bekanntgabe der Grundstücksnummer ersucht.

Zum Verfahrensablauf der Ortsverhandlung erläutert der Verhandlungsleiter die im Sinne einer ökonomischen und zweckmäßigen Abwicklung weiteren beabsichtigten einzelnen Verfahrensabschnitte.

Als nächster Schritt wird – sofern dies von den Anwesenden gewünscht wird - zunächst eine eingehende Projektdarstellung des gesamten Bauvorhabens durch Vertreter der Bauwerberin (ÖBB-Infrastruktur AG) erfolgen.

Im Anschluss daran ist vorgesehen, den Vertretern der mitwirkenden Behörden, Gebietskörperschaften und dem Verfahren beizuziehenden Stellen die Möglichkeit zu einer allgemeinen Stellungnahme zu geben.

Im Anschluss daran ist die allgemeine Erörterung der zum Bauvorhaben auftretenden Fragen einschließlich des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vorgesehen, die jedoch nicht im Detail in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.

Für die Beantwortung der allgemeinen Fragen zum Projekt werden die jeweiligen Bearbeiter der Bauwerberin zur Verfügung stehen.

Daran anschließend wird die Protokollierung von ergänzenden Stellungnahmen erfolgen.

Durch den Verhandlungsleiter ergeht im Sinne der Verfahrensökonomie die Verfahrensanweisung, dass die in der Diskussion vorgebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Argumente, soweit von den Betroffenen, soweit hierfür ein Bedarf erkannt wird, unter Zuhilfenahme der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Behörde zu Protokoll zu diktieren und zu unterfertigen sind.

Nur mündlich im Zuge der allgemeinen Erörterung vorgebrachte und nicht zu Protokoll gegebene Stellungnahmen und Einwendungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Sämtliche mündlich in das Protokoll diktierte Stellungnahmen werden den betreffenden Beteiligten unmittelbar nach der Protokollierung in schriftlicher Form ausgefolgt.

Der Verhandlungsleiter ersucht die Beteiligten einschließlich der Projektwerberin und der Sachverständigen, sachlich zu bleiben und sich bei Wortmeldungen auf Kürze und Prägnanz zu beschränken.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters die Erinnerung an die Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der direkt berührten Grundeigentümer, sämtliches (ergänzendes) Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzubringen.

Im Zuge dieser Niederschrift werden in der Folge neben der Übertragung der eingelangten schriftlichen Stellungnahmen allfällige Ergänzungen des Gutachtens gemäß § 31a EisbG sowie die Zusammenstellung der im Laufe des Verhandlungstags, nach jeweiliger mündlicher Erörterung mit der Bauwerberin, zu Protokoll gegebenen ergänzenden Stellungnahmen aufgenommen.

Schriftliche Stellungnahme der Austrian Power Grid AG, Wagramerstraße 19, IZD-Tower, 12020 Wien, vertreten durch Herrn Stangl, Umspannwerk Hesseberg, Hessenberg 11, 8792 St. Peter-Freienstein, vom 14.7.2025:

Bauwerber: ÖBB-Infrastruktur AG
Bauvorhaben: Großverfahren: Elektrifizierung Abschnitt Gleisdorf – Aural
Behörde: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur / Großverfahren

16.6.2025;

Geschäftszahl: 2025-0.254.436

Grundstück Nr:

KG: ----

Leitung: -----
System: -----

1. Unter der Voraussetzung, dass das geplante Bauvorhaben wie in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen errichtet wird, bestehen seitens der APG keine Einwände.
2. Diese Stellungnahme bezieht sich auf folgende Einreichunterlagen:
Kundmachung durch Edikt GZ: 2025-0.254.436 vom 16.06.2025, Projektübersichtskarte

i.V. Stangl
Austrian Power Grid AG

Schriftliche Stellungnahme der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, vertreten durch Präsident ÖR MMSt.Andreas Steinegger und Kammerdirektor Dipl.-Ing. Werner Brugner, vom 24.7.2025:

**Betreff: Elektrifizierung des ca. 13,6 km langen Abschnitts Gleisdorf (Schutzstrecke) - Aotal und umfasst auch die Errichtung eines Abstellgleises (Gleis 3) im Bf. Laßnitzhöhe sowie eine Querschnittserweiterung des Laßnitztunnels auf der Bestandstrasse
GZ:2025-0.254.436**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark erlaubt sich zum o.a. Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich gilt es, die Interessen der betroffenen Grundeigentümer:innen zu berücksichtigen und alle vermögensrechtlichen Nachteile, welche diesen durch die geplante Elektrifizierung der ÖBB Infrastruktur AG sowie durch den Bau und Betrieb des gegenständlichen Projektes entstehen, in vollem Umfang abzugelten bzw. auszugleichen.

Damit eine möglichst geringe Inanspruchnahme von nachhaltig genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen in einem für die Land- und Forstwirtschaft sehr bedeutungsvollen Gebiet gewährleistet werden kann, ist bei der Inanspruchnahme von Grundstücken sowie bei der Festlegung des Verlaufes der Oberleitungsanlage vom Grundsatz auszugehen, dass die Beanspruchung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu erfolgen hat.

Laut den aufliegenden Projektunterlagen sind land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften vom Projekt unmittelbar durch Grundstücksablösen, Servitutseinräumungen, unter anderem im Zusammenhang mit der Erweiterung des Laßnitztunnels, temporäre Inanspruchnahmen durch Lagerungen, Zuwegungen etc. und mittelbar durch die geplante Errichtung einer Oberleitungsanlage betroffen. Diesbezüglich gilt es die folgenden Aspekte zu beachten.

Eigentumsschutz

Im Falle der Realisierung des gegenständlichen Projektes kommt es durch die Oberleitungsanlage zu einer Überspannung entlang von wertvollen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Dadurch entstehen für die betroffenen Grundeigentümer:innen zumindest Bewirtschaftungserschwernisse, welche vollkommen abzugelten sind. Um diese Erschwernisse möglichst gering zu halten, ist die Oberleitungsanlage in einer solchen Höhe anzubringen, die eine gefahrlose und uneingeschränkte Bewirtschaftung auch zukünftig ermöglicht. Zusätzlich ist durch eine Haftungsübernahme der Projektwerberin sicherzustellen, dass für den im Gefährdungsbereich der Oberleitungsanlage heute und zukünftig vorhandenen forstlichen Bewuchs, die betroffenen Grundeigentümer:innen für Auswirkungen auf die Bahntrasse und die Oberleitungsanlage nicht haftbar gemacht werden können.

Es werden teilweise Rodungen und Schlägerungen erforderlich sein, wofür die Projektwerberin sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen und die Grundeigentümer:innen diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten hat.

Durch erforderliche Grundstücksablösen kann es zur Bildung von Restflächen kommen, die wegen ihrer geringen Fläche bzw. ihrer Unförmigkeit nur mehr mit unverhältnismäßig großem Aufwand bewirtschaftet werden können und eine nicht unwesentliche Verminderung des Wertes erfahren. Dieser Umstand ist jedenfalls bei der Abgeltung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Restflächen, welche unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar sind bzw. deren Bewirtschaftung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand bewerkstelligt werden kann, auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümer:innen abzulösen.

Negative Auswirkungen des gegenständlichen Projekts sowie der dazugehörigen Anlagen auf Nachbargrundstücke (z.B. durch Beschattung, Verunkrautung, Staub, Abfluss usw.) sind hintanzuhalten. Sollte es trotzdem zu negativen Auswirkungen kommen, sind diese konkret darzustellen und entsprechend abzugelten.

Geländemodellierungen

Sollte es im Zuge der Errichtung der Oberleitungsanlage und der im Vorhaben genannten Anlagen, zu Geländemodellierungen auf angrenzenden Grundstücken kommen, dann ist die bestehende Humusabdeckung in einer entsprechenden Höhe abzutragen und seitlich zu lagern und nach Vornahme der Modellierung wieder auf die Fläche zu verbringen. Die modellierten Flächen sind grundsätzlich so zu rekultivieren, dass künftig eine ordentliche, gesetzes- und auflagenkonforme Bewirtschaftung dieser Flächen im bisherigen Umfang wieder möglich ist. Sollte trotzdem eine nachhaltige Bewirtschaftungserschwernde und damit einhergehend ein Ertragsentgang auftreten, dann ist dies entsprechend abzugelten.

Zudem ist allgemein bei einer Geländemodellierung darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch diese die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des betroffenen Grundstückes nicht negativ beeinträchtigt wird.

Beweissicherung

Die Projektwerberin hat auf eigene Kosten land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Kulturen, Bauwerke, Drainagen, Quellen, Brunnen, Grenzen udgl. sofern diese vom Projekt direkt oder indirekt betroffen sind, einer Beweissicherung durch einen Sachverständigen

vor Baubeginn des Projekts zu unterziehen. Diese Beweissicherungsgutachten sind den betroffenen Grundeigentümer:innen zur Verfügung zu stellen.

Aus Anlass der Errichtung des gegenständlichen Projektes etwa beschädigte Anlagen wie Brunnen, Drainagen, Wege, Brücken, Zäune, Gebäude, Grenzsteine udgl., sind von der Projektwerberin unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. ist deren Funktionalität im selben Umfang wie vor dem Bau auch weiterhin zu gewährleisten. Die betroffenen Grundeigentümer:innen und Bewirtschafter:innen sind diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. In diesem Zusammenhang sind der Projektwerberin angemessene Beobachtungszeiträume aufzutragen. Ist eine unverzügliche Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgrund der Erheblichkeit des Schadens nicht möglich, so ist zumindest vorerst eine Ersatzleitung bzw. -einrichtung sicherzustellen.

Bei Wasserversorgungsanlagen ist eine Beweissicherung sowohl für die Wassermenge als auch für die Wasserqualität durchzuführen.

Hinsichtlich der Sicherstellung der oben genannten Rechte sowie der Gewährleistung der Funktionalität der oben angeführten Anlagen soll der Projektwerberin weiters aufgetragen werden, dass sie diesbezüglich schon vor Baubeginn die notwendigen servitutsrechtlichen Regelungen mit den jeweiligen Grundeigentümer:innen zu treffen hat.

Hochwasserabfluss

Durch die im Rahmen des Projekts geplanten Maßnahmen, insbesondere durch die Aufweitung des Tunnelprofils des Laßnitztunnels, darf sich die bisherige Hochwasserabflusssituation für die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht verschlechtern. Diesbezüglich sollten der Projektwerberin bauliche Maßnahmen wie z.B. ausreichend dimensionierte Wasserdurchlässe vorgeschrieben werden.

Zufahrten/Querungen

Die für die Errichtung der Anlage notwendigen Zufahrten sind mit den Grundeigentümer:innen rechtzeitig vor Baubeginn einvernehmlich vertraglich festzulegen und deren Benützung entsprechend abzugelten. Privatwege, die im Zuge der Bauarbeiten benutzt werden, sind von der Projektwerberin während der Bauarbeiten in gut befahrbarem Zustand zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Wege im Einvernehmen mit den Grundeigentümer:innen auf Kosten der Projektwerberin wiederherzustellen. Falls die Bauarbeiten während der Dauer von termingebundenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten vorgenommen werden, sind Überfahrten in ausreichendem Maße herzustellen bzw. sicherzustellen und die eintretenden Wirtschafterschwernisse angemessen abzugelten.

Gesundheitsschutz/ negative Auswirkungen

Da mit dem Bau eine entsprechende Lärm- und Staubentwicklung einhergeht, sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zumindest während der Bauphase durchzuführen. Somit sind für alle Siedlungsräume, Gehöfte und zeitintensiv zu bearbeitende Sonderkulturen, welche trassen-nah liegen, entsprechende Lärm- und Staubschutzvorkehrungen zu treffen. Diese sind natürlich auf Kosten der Projektwerberin zu errichten. Sämtliche vermögensrechtliche Nachteile da-

raus sind abzugelten. Für jene Wohn- und Betriebsobjekte, welche sich in der Nähe der bestehenden Bahntrasse befinden, sind entsprechende Lärmschutzbegleitmaßnahmen durchzuführen.

Ansprechperson

Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten sind die betroffenen Grundeigentümer:innen jedenfalls rechtzeitig zu verständigen und ist diesen eine Ansprechperson seitens der Projektwerberin namhaft zu machen.

Wiederherstellung/Bodenschutz

Generell hat die Inanspruchnahme und Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher Flächen insbesondere der Bodenoberfläche nach der ÖNORM L 1211 (Bodenschutz bei Bauvorhaben) und nach den Richtlinien für sachgerechte Bodenrekultivierung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim BMLFUW (Hrsg BMLFUW 2012, 2. Auflage) zu erfolgen.

Schad- und Klagloshaltung

Die Projektwerberin hat die Grundeigentümer:innen und die Bewirtschafter:innen für alle Schäden, welche durch den Bau, den Bestand, die Wartung und den Betrieb des gegenständlichen Projektes entstehen, schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren hat sie den Grundeigentümer:innen und Bewirtschafter:innen gegenüber für alle Schäden zu haften, welche von Unternehmen, die in ihrem Auftrag tätig werden, verursacht werden.

Nachteile, die den Grundeigentümer:innen und Bewirtschafter:innen durch dieses Projekt im Zusammenhang mit flächenbezogenen Förderungen und/oder Tierprämien ohne ihr Verschulden entstehen, sind von der Projektwerberin abzugelten.

Vertragliche Regelungen

Der Projektwerberin soll aufgetragen werden, dass diese die zur Errichtung des gegenständlichen Projektes notwendigen Verträge und Entschädigungen für notwendige Servituten und vorübergehende Grundinanspruchnahmen, einvernehmlich mit den betroffenen Grundeigentümer:innen rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen bzw. festzulegen hat.

ÖR MMst. Andreas Steinegger, Präsident
Dipl.-Ing. Werner Brugner, Kammerdirektor

Schriftliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, vertreten durch Dr. Reinhart Kuntner, vom 30.7.2025, GZ. 2025-0.469.345:

Ihr Zeichen: 2025-0.254.436

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
Bahnstrecke Staatgrenze nächst Mogersdorf -- Graz Hbf
Abschnitt Gleisdorf – Autal**

km 223,600 - km 237,150

Elektrifizierung

1. Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags; Stellungnahmemöglichkeit

2. Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

Einbindung des Verkehrs-Arbeitsinspektorats und des wasserwirtschaftlichen Planungsgans

An der im Gegenstand am 31. Juli 2025 anberaumten mündlichen Verhandlung kann aus Termingründen kein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, teilnehmen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 wird ersucht, die Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Stellungnahme zu übersenden.

Für die Bundesministerin:

Dr. Reinhart Kuntner

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Bernhard Liebmann:

Die Marktgemeinde Laßnitzhöhe ersucht anlässlich der heutigen Verhandlung, dass es durch die Bauarbeiten, die für die Erneuerung des Bahnhofes bzw. des Tunnelausbaues notwendig sind, für die Bewohner der Marktgemeinde Laßnitzhöhe zu keiner übermäßigen Belästigung durch den Ausbau kommt. Hier ist ein Einvernehmen zwischen der ÖBB und der Gemeinde herzustellen. Insbesondere ist der An- und Abtransport von Baumaterial bzw. Abbruchmaterial durch den Lkw-Verkehr zu beachten. Angeregt wird von der Marktgemeinde Laßnitzhöhe, dass der Transport des Abbruchmaterials bzw. die Anlieferung des Baumaterials über die Schiene erfolgen sollte, um die Beeinträchtigung durch den Baubetrieb für die Bevölkerung möglichst gering zu halten.

Weiters soll gemeinsam mit der ÖBB festgelegt werden, wie der Schienenersatzverkehr in diesem Zeitraum durchgeführt werden kann, damit es im Ortsgebiet zu keiner übermäßigen Belastung durch abgestellte Pkws von Personen, welche die Haltestelle des Schienenersatzverkehrs benutzen, kommt.

Weiters möchte ich festhalten, dass mit Fertigstellung des Ausbaues des Bahnhofes Laßnitzhöhe die derzeitige Erhaltungspflicht und Wartung des Bahngrabens durch die Marktgemeinde Laßnitzhöhe im Bereich des Bahnhofes Laßnitzhöhe hinkünftig von der ÖBB zu übernehmen ist. Diese Maßnahme wurde bereits im Zuge der Errichtung der Bahnstrecke durch die ÖBB durchgeführt und dient diese aus Sicht der Gemeinde einerseits ausschließlich dem Schutz der Bahnanlage und dürfen diese Arbeiten zudem ausschließlich von Bediensteten des Eisenbahnunternehmens durchgeführt werden, da dieser Bahngraben im Bauverbotsbereich der Eisenbahn liegt.

Bürgermeister Bernhard Liebmann eh.

Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch DI Engelbert Kahr und Mag. Elisabeth Gruber:

ad Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 24.7.2025

Die Einwendungswerberin legt nicht dar, inwiefern sie vom Vorhaben betroffen ist, sie genießt im Verfahren keine Parteistellung.

Unklar bleibt auch, ob bzw wen sie in dieser Angelegenheit vertritt.

Aus diesen Gründen wird die Einwendung zurück- bzw abzuweisen sein.

ad Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 14.7.2025:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ad Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorats vom 30.7.2025, signiert am 31.7.2025:

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Edikt vom 12.6.2025, GZ 2025-0.254.436, von 17.6.2025 bis 29.7.2025 die Möglichkeit, Einwendungen abzugeben, bestand. Die Stellungnahme vom 30.7.2025 ist daher zu spät abgegeben worden.

ad Ausführungen des Vertreters der Marktgemeinde Laßnitzhöhe im Zuge der mündlichen Verhandlung am 31.7.2025:

- An- und Abtransport von Baumaterial, Baumaßnahmen

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Bereich des Tunnel Laßnitzhöhe ist es nicht möglich, das Ausbruchmaterial schienengebunden abzutransportieren.

Des Weiteren wird die betroffene Strecke während der Baumaßnahmen längerfristig durch Erhaltungsmaßnahmen unterbrochen werden, sodass ein schienengebundener Abtransport technisch nicht durchführbar ist.

Soweit möglich, wird eine schonende Abwicklung des Abtransports durchgeführt. Über Maßnahmen in diesem Sinne werden weitere Abstimmungen zwischen der Projektwerberin und der Marktgemeinde stattfinden.

- Schienenersatzverkehr

Die Planung und Bestellung des Schienenersatzverkehrs liegt in der Verantwortung der ÖBB-Personenverkehr AG. Die ÖBB-Infrastruktur AG als Schwesterunternehmen und Bauwerberin wird, soweit möglich, an der Erstellung des Verkehrskonzepts teilnehmen.

Nach Bedarf wird ein gesonderter PKW-Abstellplatz für Nutzer:innen des Schienenersatzverkehrs von der ÖBB-Infrastruktur AG eingerichtet werden.

- Instandhaltung Bahngraben Bf Laßnitzhöhe

Das gegenständliche Gerinne wird im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen adaptiert und die zukünftige Wartung als Bahngraben entsprechend geregelt.

Wasserrechtliche Tatbestände, ua das Gerinne am Bf Laßnitzhöhe, sind Teil eines gesondert eingereichten wasserrechtlichen Verfahrens bei der BH Graz-Umgebung.

Die zukünftige Instandhaltungspflicht dieser Anlage wird unter Einbeziehung der Rechtsabteilung der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens einer Überprüfung unterzogen und neu geregelt werden.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung unter gleichzeitiger Zurück- in eventu Abweisung entgegenstehender Anträge sowie Verweisung privatrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg ersucht.

DI Engelbert Kahr eh. (Projektkoordinator)

Mag. Elisabeth Gruber eh. (Verwaltungsrecht & Grundeinlöse)

Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass der Verhandlung mehr als drei Beteiligte beigezogen wurden.

Der Verhandlungsleiter stellt nach Umfrage fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

Der Verhandlungsleiter stellt nach Umfrage fest, dass auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift gemäß § 14 Abs 3 AVG verzichtet wird.

Die Verbesserung orthografischer und stilistischer Fehler der Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Die Verhandlungsschrift wird bei der Behörde und den Standortgemeinden nach Abschluss der Verhandlung über mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufliegen und gemäß § 44e Abs 3 AVG auf der Webseite der Behörde veröffentlicht werden.

Der Bescheid wird nach der Setzung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte (Übermittlung der Verhandlungsakten zur Stellungnahme an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat) ehestmöglich ergehen.

Zur Dauer der Verhandlung wird festgestellt:

Beginn: 9:00 Uhr

Ende: 10:30 Uhr

Für den Bundesminister:

Der Verhandlungsleiter:

Mag. Erich Simetzberger

